

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AK.2016.10 vom 9. Oktober 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AK.2016.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AK.2016.10)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AK.2016.10 du 9 octobre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AK.2016.10 del 9 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss § 18 Abs. 2 des kantonalen Advokaturgesetzes (AdvG; SG 291.100) ist die paritätisch zusammengesetzte Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte funktionell zuständig zur Beurteilung des Verhaltens von Angehörigen der Anwaltschaft, welches als mögliche Pflichtverletzung im Sinne des Anwaltsgesetzes (BGFA, SR 935.61) Anlass zur Verhängung einer Disziplinar massnahme sein kann. Die Kommission wird gemäss § 24 Abs. 1 AdvG entweder von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Vorliegend hat die Aufsichtskommission durch die Anzeigsteller Kenntnis von möglichen Verstössen gegen die Berufsregeln erhalten. In örtlicher Hinsicht ist die hiesige Aufsichtskommission für in Basel-Stadt erfolgte Vorkommnisse sowie für die hier ansässigen bzw. im Anwaltsregister eingetragenen Advokaten zuständig. Sowohl A\_\_\_\_\_ wie auch B\_\_\_\_\_ sind im Anwaltsregister Basel-Stadt eingetragen und es haben sich die streitigen Vorkommnisse im Kanton Basel-Stadt zugetragen, weshalb die Aufsichtsbeschwerde unbestrittenermassen in die Kompetenz der baselstädtischen Aufsichtskommission fällt.

1.2 Aus der Bestimmung von § 21 Abs. 2 AdvG, worin bei der Auflistung der Zuständigkeiten der Aufsichtskommission die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und allfällige vorsorgliche Massnahmen sowie die Verhängung von Disziplinar massnahmen separat aufgeführt sind, folgt die Zweistufigkeit des aufsichtsrechtlichen Verfahrens. Das heisst, die Aufsichtskommission prüft in einem ersten Schritt, ob überhaupt ein förmliches Disziplinarverfahren eröffnet werden muss, und nur wenn dies der Fall ist, wird ■ nach erneuter Anhörung des bzw. der betroffenen Advokaten ■ abschliessend über die Frage einer Verletzung von Berufspflichten und über die Aussprechung einer allfälligen Sanktion entschieden. Vorliegend steht somit erst die Frage der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Diskussion.

1.3 Der Anzeigsteller führt in seiner Anzeige aus, dass er als Sohn und gesetzlicher Erbe von E\_\_\_\_\_ sel. unabhängig von der Mitwirkung seiner Geschwister zur Anzeigeerstattung legitimiert sei (Anzeige, Rz 4). Die beanzeigten Advokaten bestreiten seine Legitimation. Das Berufsgeheimnis diene dem Persönlichkeitsschutz des Klienten und bilde damit ein Persönlichkeitsrecht. Aufgrund der fehlenden Vererbbarkeit von persönlichen Rechten fehle es erbenseitig an der Aktivlegitimation für die vorliegende Anzeige. Selbst wenn dem nicht so wäre, müsste als aktivlegitimiert die Erbengemeinschaft betrachtet werden. Da der Anzeigsteller lediglich als einer von drei Erben handle, sei nicht auf die Anzeige einzutreten (Stellungnahme, Rz 3). Mit diesen Vorbringen verkennen die Beteiligten, dass die Aufsichtskommission nicht bloss auf entsprechende Anzeige hin tätig werden muss, sondern immer dann, wenn sie auf irgendeinem Weg, allenfalls auch durch Zufall, Kenntnis

von Verhaltensweisen eines Advokaten erlangt, die aufsichtsrechtlich von Bedeutung sein können. Demzufolge ist es formell nicht erforderlich, dass der Anzeigesteller in Bezug auf die von ihm erhobenen Beanstandungen zu deren Geltendmachung legitimiert ist (AKE AK.2017.15 vom 31. August 2018 E. 1.3 und AK.2012.7 vom 2. Mai 2013 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen). Das Disziplinarrecht dient nicht der Wahrung individueller privater Anliegen, sondern dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der korrekten Berufsausübung durch die Rechtsanwälte und damit dem Schutz des rechtsuchenden Publikums sowie dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft (statt vieler BGE 135 II 145 E. 6.1 S. 151; Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Auflage, Bern 2017, N 694; Ders., in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 12 N 9; Poledna, ebenda, Art. 17 N 14). Da das Berufsrecht öffentlichen Interessen dient, hat der Anzeigesteller kein eigenes schutzwürdiges Interesse daran, dass die Aufsichtsbehörde gegen einen beschuldigten Advokaten ein Disziplinarverfahren eröffnet oder eine Disziplinarstrafe ausfällt. Entsprechend kann der Anzeigesteller auch keine Parteistellung und Verfahrensrechte beanspruchen (Fellmann, a.a.O., N 709 und 714; VGE VD.2018.32 vom 26. Juni 2018 E. 2.4 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.